



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 27. Juni 1967

Teil II Nr.58

Tag	Inhalt	Seite
19. 6. 67	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und den WB (Zentrale) für das Jahr 1968	371
21. 6. 67	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1967	374
14. 6. 67	Anordnung über die Behandlung der finanziellen Auswirkungen, die durch die Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche und die Einführung eines Mindesturlaubs von 15 Werktagen im Planjahr 1967 entstehen	375
	Berichtigung	376
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	377

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und den WB (Zentrale) für das Jahr 1968.

Vom 19. Juni 1967

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Verordnung vom 2. Februar 1967 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und den WB (Zentrale) für das Jahr 1968 (GBl. II S. 103) wird in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Zum Geltungsbereich gehören auch

- volkseigene Rationalisierungsbetriebe
- volkseigene Ingenieurbüros für Betriebswirtschaft
- volkseigene Projektierungsbetriebe
- wissenschaftliche Industriebetriebe
- wissenschaftlich-technische Zentren der WB und Institute

soweit diese nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten.

(2) Wird die wirtschaftliche Rechnungsführung noch nicht voll angewandt, entscheiden die Leiter der jeweils übergeordneten Organe über die Einbeziehung in den Geltungsbereich der Verordnung.

§ 2

Die Festlegungen der Leiter der übrigen Bereiche der volkseigenen Wirtschaft über die Anwendung der Verordnung entsprechend den spezifischen Bedingungen sind dem Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen zur Kenntnis zu geben.

Zu § 2 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung:

§ 3

(1) Die Berücksichtigung der Entwicklung der fondsbezogenen Rentabilitätsrate oder einer anderen zweigspezifischen Effektivitätskennziffer kann in folgender Form erfolgen:

Die sich aus den Prämienfondsnormativen ergebenden Zuführungen werden gekürzt, wenn die vom Leiter des übergeordneten Organs vorgegebene zweigspezifische Effektivitätskennziffer im Plan nicht erreicht bzw. in der Plandurchführung nicht erfüllt wurde. Der Umfang der Kürzung ist vom Leiter des übergeordneten Organs festzulegen. Die §§ 5 und 7 der Verordnung werden davon nicht berührt.

(2) Werden Betriebe und Einrichtungen, bei denen die wirtschaftliche Rechnungsführung noch nicht voll angewandt wird, in den Geltungsbereich der Verordnung einbezogen, so können entsprechend den besonderen